

GLEICHBEHANDLUNG SELBSTÄNDIGER FRAUEN UND MITARBEITENDER LEBENSPARTNER

27.04.2009

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 636 vom 3. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben**, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG [s. [CEP-Analyse](#)]

Bericht des federführenden Ausschusses „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ des Europäischen Parlaments vom 7. April 2009 (erschieden am 23.04.2009)

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

– **Grundsätzliche Forderungen**

- Der Mutterschutz für mitarbeitende Lebenspartnerinnen und Selbständige sollte verbessert werden (Erwägungsgrund 4).
- Mitarbeitende Lebenspartner sollten registriert werden, so dass sie keine „unsichtbare“ Arbeit mehr leisten (Erwägungsgrund 4a).
- Mitarbeitenden Lebenspartnern sollte ein beruflicher Status zuerkannt werden (Erwägungsgrund 7b).
- Mitarbeitende Lebenspartner sollten sozialversicherungspflichtig sein (Erwägungsgrund 13).

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Grundsatz der Gleichbehandlung**

Das EP folgt der KOM darin, dass die Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen ergreifen dürfen, um geschlechtsbezogene Benachteiligungen auszugleichen (sog. „positive Maßnahmen“). Dies soll auch dann gelten, wenn diese Maßnahmen zu einer Ungleichbehandlung führen. (Art. 4, Erwägungsgrund 10)

– **Sozialer Schutz**

Das EP fordert, dass für mitarbeitende Lebenspartner eine Pflichtversicherung in den Systemen der sozialen Sicherheit eingeführt wird, zu denen auch Selbständige „Zugang haben“ (KOM: freiwillige Versicherung auf Antrag) (Art. 6). Im Einzelnen fordert das EP:

- Abgedeckt werden sollen Krankheit, Invalidität und Altersversorgung.
- Die Beiträge zur Pflichtversicherung sollen denen der Selbständigen entsprechen. Allerdings sollen die Beiträge auch pauschal berechnet werden können.
- Die Beiträge sollen als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, wenn die Dienstleistung tatsächlich erbracht wurde und es sich um eine „für solche Leistungen normale Entlohnung handelt“.

– **Mutterschutz**

Das EP verlangt, den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub an die Besonderheiten der Selbständigen und der mitarbeitenden Lebenspartnerinnen anzupassen. Die Dauer sollte frei wählbar, aber nicht länger sein als bei Angestellten (KOM: Mutterschaftsurlaub wie bei Angestellten) (Art. 7 Abs. 1).

– **Sonstiges**

- Das EP fordert von den Mitgliedstaaten zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Arbeit der mitarbeitenden Lebenspartner anzuerkennen (KOM: Keine Regelung) (Art. 7a). Das EP versteht unter der Anerkennung mögliche Ansprüche auf Ausgleichszahlungen im Falle einer Trennung (Begründung zu Art. 7a).
- Das EP verlangt, dass jeder Mitgliedstaat eine Stelle zur Umsetzung der Richtlinie einrichtet (KOM: Können auch bereits eingerichtete Stellen zum Schutz der Menschenrechte, Wahrung der Rechte Einzelner oder Gleichbehandlungsstellen sein.) (Art. 10, Erwägungsgrund 18).
- Die Mitgliedstaaten können die Umsetzung der Richtlinie bei besonderen Schwierigkeiten um ein Jahr verzögern (KOM: zwei Jahre) (Art. 14).

► **Politischer Kontext**

– **Mitentscheidungsverfahren**

Für dieses Politikvorhaben gilt das Mitentscheidungsverfahren. Die Änderungsvorschläge des EP sind vom Rat zu berücksichtigen, verpflichten ihn aber nicht. Gleichwohl kann der Rechtsakt nur von Rat und EP gemeinsam erlassen werden.

– **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Das Plenum wird voraussichtlich Anfang Mai 2009 über den Bericht abstimmen. Anschließend wird er dem Rat übermittelt.